

Name Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Dorfverein Ringwil“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ringwil-Hinwil. Er ist 2009 aus dem Zusammenschluss des Frauenvereins Ringwil und des Dorf- und Spielplatzverein Ringwil hervorgegangen.
2. Der Verein organisiert und unterstützt Massnahmen, die zur Erhaltung des Dorflebens beitragen. Das sind insbesondere: Dorffest, Kerzenziehen, Adventsfenster, Schlittelrennen, etc.
3. Der Verein organisiert und unterstützt Massnahmen, die zur Erhaltung des Spielplatzes beim Schulhaus Ringwil beitragen. Er unterhält die bestehenden Einrichtungen und erneuert sie nötigenfalls.

Mitgliedschaft

4. Mitglieder können natürliche Personen werden, die gewillt sind den Vereinszweck zu unterstützen.
5. Mitglied wird man durch Antrag beim Vorstand und der Aufnahme durch diesen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder durch Austritt. Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Finanzielle Mittel

7. Die an den Anlässen erwirtschafteten Mittel und die mitgliederbeiträge bilden das Vereinsvermögen. Dieses wird im Sinne des Vereinszweckes verwendet und trägt die Unkosten des Vereins.
8. Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Einzel-Mitglied Fr. 10, pro Haushalt Fr. 20.-.
9. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

10. Die Vereinsorgane sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisoren.
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt und muss unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage im voraus schriftlich einberufen werden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende Februar schriftlich einzureichen.
12. Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen. Ferner kann ein Fünftel der Mitglieder jederzeit beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
13. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Abnahme Protokoll und Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über das Budget
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung
 - Erledigen von Anträgen
14. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Beschlussfassung gilt das einfache Mehr.
15. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
16. Der Vorstand verfügt in eigener Kompetenz über einen Betrag von Fr. 1000.- pro Vereinsjahr für Ausgaben im Sinne des Vereinszweckes.
17. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein haben die Vorstandmitglieder zu zweien.
18. Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.
19. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt ein Jahr.

Schlussbestimmungen

20. Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Nach Auflösung soll das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation, welche sich für das Wohl von Kindern einsetzt, zugute kommen.

Vorliegende Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17.04.2009 genehmigt.